

## Teilrevison «Gemeindeordnung» - Vorschlag zuhanden Vernehmlassung

**Hinweis:** Die Änderungen gegenüber der heute gültigen Gemeindeordnung sind im Vorschlag zur teilrevidierten Gemeindeordnung **gelb** markiert.

Neben den inhaltlichen Anpassungen werden in der vorliegende Teilrevison auch Bereinigungen in der Darstellung vorgenommen. Diese werden nicht speziell hervorgehoben (zum Beispiel streichen "leerer" Bestimmungen aus alten Versionen: Buchstabe b. in § 2; durchgehende Nummerierung).

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung	Bemerkungen
<b>A. Organisation</b>		
<p><b>§ 1 Organisationstyp</b>            Die Einwohnergemeinde Birsfelden hat die ordentliche Gemeindeorganisation.</p>	<p><b>§ 1 Organisationstyp</b>            Die Einwohnergemeinde Birsfelden hat die ordentliche Gemeindeorganisation.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 2 Behördenorganisation</b>            1 Es bestehen folgende Behörden:            a. Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern;            b. (...)            c. Schulrat, bestehend aus sieben Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates;            d. Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates;            e. bis h. (...)</p>	<p><b>§ 2 Behördenorganisation</b>            1 Es bestehen folgende Behörden:            a. Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern;            b. Schulrat für die Primarstufe, bestehend aus <b>fünf sieben</b> Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates;            c. <b>Schulrat für die Musikschule, bestehend aus drei Mitgliedern;</b>            d. <b>Schulrat für die Sekundarstufe I;</b>            e. Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates;</p>	<p>Zur Zeit besteht die Möglichkeit einen gemeinsamen Schulrat für mehrere Schulen zu führen. Das wurde in Birsfelden mit dem gemeinsamen Schulrat für Primarstufe (Kindergarten und Primarschule), Musikschule und Sekundarschule so gehandhabt.</p> <p>Im neuen Bildungsgesetz (gültig ab 1.8.2024) sind die Schulräte für die kommunalen Schulen (Kindergarten, Primarstufe und Musikschule) sowie jene für die kantonalen Schulen separat aufgeführt.</p> <p>Zusätzlich muss das Gemeindegesetz (§ 91) berücksichtigt werden. Es sieht vor, dass die Gemeinden sowohl die Anzahl ihrer Schulräte für Primarstufe als auch jene für Musikschule festlegen müssen. Eine Rückfrage bei zwei kantonalen Fachstelle hat ergeben, dass diese beiden Schulräte getrennt aufgeführt werden müssen.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p><b>§ 2 Behördenorganisation (Fortsetzung)</b></p>	<p><b>§ 2 Behördenorganisation (Fortsetzung)</b></p>	<p>Zudem schlägt der Gemeinderat vor, den Schulrat von sieben auf fünf Mitglieder zu verkleinern. Das ist eine direkte Folge der ab 1.8.2024 getrennten Schulräte.</p> <p>Der Schulrat für die Musikschule soll drei Mitglieder umfassen.</p> <p>Die Grösse des Schulrates für die Sekundarstufe I wird durch den Regierungsrat festgelegt.</p>
<p><b>§ 2a Gemeindekommission</b></p> <p>1 Die Gemeindekommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern.</p> <p>2 Ihr obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag</p> <p>b. Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 3, Absatz 2 mit</p> <p>c. Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 8 aus.</p> <p>3 Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.</p>	<p><b>§ 3 Gemeindekommission</b></p> <p>1 Die Gemeindekommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern.</p> <p>2 Ihr obliegen folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag</p> <p>b. Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 3, Absatz 2 mit</p> <p>c. Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 8 aus.</p> <p>3 Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 2b Kontrollorgane</b></p> <p>Es bestehen folgende Kontrollorgane:</p> <p>a. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern;</p> <p>b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus sieben Mitgliedern.</p>	<p><b>§ 4 Kontrollorgane</b></p> <p>Es bestehen folgende Kontrollorgane:</p> <p>a. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern;</p> <p>b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus sieben Mitgliedern.</p>	<p>unverändert</p>

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p><b>§ 2c Hilfsorgane</b> Es bestehen folgende Hilfsorgane: a. Wahlbüro, bestehend aus 21 Mitgliedern.</p>	<p><b>§ 5 Hilfsorgane</b> Es bestehen folgende Hilfsorgane: a. Wahlbüro, bestehend aus 21 Mitgliedern.</p>	unverändert
<p><b>§ 2d Schlussabstimmung an der Urne</b> 1 An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet. 2 Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.</p>	<p><b>§ 6 Schlussabstimmung an der Urne</b> 1 An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet. 2 Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.</p>	unverändert (Hinweis: der neue § 2d resp. neu § 6 wurde im Rahmen des obligatorischen Referendum vom 18. Juni von der Stimmbevölkerung bestätigt. Die Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz ist zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Vernehmlassungsunterlagen noch ausstehend)
<b>B. Wahl der Behörden und Initiativrecht</b>		
<p><b>§ 3 Wahlorgane</b> 1 An der Urne werden gewählt: a. der Gemeinderat, b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, c. die Gemeindekommission, d. der Schulrat, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird. e. ...</p>	<p><b>§ 7 Wahlorgane</b> 1 An der Urne werden gewählt: a. der Gemeinderat, b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, c. die Gemeindekommission, d. der Schulrat für die Primarstufe exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird. e. der Schulrat für die Musikschule f. der Schulrat für die Sekundarschule</p>	Im Absatz 1 wird Buchstabe d. angepasst (präzisiert), Zudem werden die beiden Buchstaben e. und f. ergänzt. Das erfolgt aufgrund der Bestimmungen im Gemeindegesetz (§ 91). Für die Schulräte der Musikschule und Primarstufe I muss resp. kann – im Gegensatz zu jenem für die Primarstufe – kein Mitglied des Gemeinderates delegiert werden.

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p><b>§ 3 Wahlorgane (Fortsetzung)</b>  2 Durch die Gemeindekommission werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Rechnungsprüfungskommission,</li> <li>b. die Geschäftsprüfungskommission,</li> <li>c. die Mitglieder des Wahlbüros,</li> <li>d. die Sozialhilfebehörde, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird.</li> </ul> <p>3 Durch den Gemeinderat wird gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ...</li> <li>b. ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte;</li> <li>c. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte,</li> <li>d. durch den Gemeinderat eingesetzte Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104, Abs. 1 bis des Gemeindegesetzes</li> </ul>	<p><b>§ 7 Wahlorgane (Fortsetzung)</b>  2 Durch die Gemeindekommission werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Rechnungsprüfungskommission,</li> <li>b. die Geschäftsprüfungskommission,</li> <li>c. die Mitglieder des Wahlbüros,</li> <li>d. die Sozialhilfebehörde, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird.</li> </ul> <p>3 Durch den Gemeinderat wird gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. ein Mitglied des Schulrates für die Primarstufe aus seiner Mitte;</li> <li>b. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte,</li> <li>c. durch den Gemeinderat eingesetzte Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104, Abs. 1 bis des Gemeindegesetzes</li> </ul>	<p>Die Präzisierungen in Absatz 3, Buchstabe a. ist eine direkte Folge der vorgängigen Anpassungen.</p>

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung	Bemerkungen
<p><b>§ 4 Verfahren bei Urnenwahl</b></p> <p>1 Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,  b. der Gemeinderat,  c. der Schulrat.</p> <p>2 Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a. ...  b. die Gemeindekommission,  c. ...  d. (aufgehoben durch § 19a GG).</p>	<p><b>§ 8 Verfahren bei Urnenwahl</b></p> <p>1 Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,  b. der Gemeinderat,  c. der Schulrat für die Primarstufe  d. der Schulrat für die Musikschule,  e. der Schulrat für die Sekundarstufe I.</p> <p>2 Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a. die Gemeindekommission</p>	<p>Die Präzisierungen in Buchstabe c. sowie die neuen Buchstaben d. und e. sind eine direkte Folge der vorgängigen Anpassungen.</p>
<p><b>Die nachfolgenden Abschnitte und Paragraphen der Gemeindeordnung bleiben inhaltlich unverändert:</b></p> <p>§ 5a (neu § 9) Initiative  § 5 (neu § 10) Stille Wahl</p> <p><b>C. Finanzaufgaben</b></p> <p>§ 6 (neu § 11) Sondervorlagen  § 7 (neu § 12) Finanzkompetenzen des Gemeinderates  § 8 (neu § 13) Finanzkompetenzen der Gemeindekommission</p>		

Aktuelle Gemeindeordnung	Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung	Bemerkungen
<b>D. Schlussbestimmungen</b>		
<p><b>§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>1 Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden vom 3. März 1991 wird aufgehoben, ausgenommen Ziff. 2.9. Abs. 5, 3.12.2, 6.6.</p> <p>2 Die Ziff. 2.9. Abs. 5, 3.12.2 und 6.6. der bisherigen Gemeindeordnung gelten mit Inkrafttreten des zu erlassenden Personalreglementes als aufgehoben.</p> <p>3 Die folgenden Ziffern wurden im Rahmen der Teilrevision (obligatorisches Referendum vom 9. Feb. 2014) wie folgt angepasst: a. gestrichen: §2, Abs. 1, Pkt. b, e, f, g und h; §2, Abs. 2; §3, Abs. 3, Pkt. a; b. neu: §2a, Abs. 2 und 3; §2b; §2c; §3, Abs. 3, Pkt. d; c. geändert: §5; §6, Abs. 1 und 2; §7</p> <p>4 Der § 2a Behördenorganisation / Gemeinderat wurde im Rahmen der Teilrevision (obligatorisches Referendum vom 14. Juni 2015) geändert.</p>	<p><b>§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>1 Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden vom 26. Oktober 1998 wird aufgehoben.</p> <p>2 Bestimmungen, welche der vorliegenden Gemeindeordnung inhaltlich widersprechen, treten ausser Kraft.</p>	<p>Neue, an die geltenden Gegebenheiten angepasste Formulierung</p>
<p><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der Gemeindeordnung nach der Annahme an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p><b>§ 15 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Gemeindeordnung wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>	<p>Neue, an die geltenden Gegebenheiten angepasste Formulierung.</p>